

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt Der Präsident Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam

### nachrichtlich:

Landkreise und kreisfreie Städte als untere Bodenschutz- und Wasserbehörden

# Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Herr Karl-Heinz Grütte Bearb.:

Gesch.Z.: MLUL-54-

3810/2+2#41773/2017

Hausruf: +49 331 866-7356 Fax: +49 331 27548-7356

Internet: www.mlul.brandenburg.de Karl-Heinz.Gruette@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 6. April 2017

#### **Erlass**

A. zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie

B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat

A. Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Gemäß § 10 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BlmSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und/oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (im Folgenden "LABO/LAWA-Arbeitshilfe") erarbeitet und beschlossen. Die LABO/LAWA-Arbeitshilfe wurde mit der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) abgestimmt. Mit dem Umlaufbeschluss Nr. 20/2013 hat die Umweltministerkonferenz

Zentrale

+49 331 866-0

+49 331 866-7070

#### Seite 2

die LABO/LAWA-Arbeitshilfe zur Kenntnis genommen. LABO/LAWA-Die Arbeitshilfe ist in der aktuellen Fassung unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html

.

Des Weiteren liegen Hinweise des Landesamts für Umwelt (LfU) zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vor, die unter folgendem Link herunterladbar ist: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.347681.de

Für die Erstellung und Prüfung des AZB in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden folgende Festlegungen getroffen:

I. Anwendung der Arbeitshilfe und Hinweise

Die LABO/LAWA-Arbeitshilfe in der jeweils geltenden Fassung ist im Rahmen von Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Land Brandenburg mit folgenden Maßgaben verbindlich anzuwenden. Ergänzend sind die mit dem Ministerium abgestimmten Hinweise des LfU zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts heranzuziehen.

II. Verfahrensablauf und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Abteilungen

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Genehmigungsreferate im LfU tragen die Verantwortung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens insgesamt und die Einhaltung der Vorschriften über das Genehmigungsverfahren. Dazu gehört insbesondere die Planung und Durchführung von Vorgesprächen mit dem Antragsteller gem. § 2 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BlmSchV). Die Genehmigungsreferate entscheiden darüber, welche Fachabteilungen und Behörden zu einem Vorgespräch hinzuzuziehen sind. Bei Anlagen nach der IED gemäß § 3 der 4. BlmSchV ist das für die Prüfung des AZB zuständige Referat W 15 der Abteilung W 1 des LfU zu den Vorgesprächen hinzuzuziehen.
- 2. Das für die Prüfung des AZB zuständige Referat W 15 des LfU teilt dem Genehmigungsreferat unverzüglich nach Vorliegen der Information über ein geplantes Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach der IED, in der mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, mit, ob die vorliegenden Informationen für die Feststellung der AZB-Pflicht ausreichen und ob die Teilnahme an einem Vorgespräch erforderlich ist oder ob ggf. eine separate Abstimmung mit dem Antragsteller zum AZB erfolgen soll.

- Das Genehmigungsreferat legt abschließend und verbindlich gegenüber dem Vorhabenträger fest, welche Unterlagen in welcher Form bzgl. des AZB nach der LABO/LAWA-Arbeitshilfe, hier insbesondere Anhang 5: Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts, vorzulegen sind.
- 4. Das Genehmigungsreferat fordert, sofern nicht bereits Bestandteil der Antragsunterlagen, den Antragsteller zur Vorlage des AZB bzw. entsprechender Unterlagen nach den Festlegungen der LABO/LAWA-Arbeitshilfe auf. Es kontrolliert den Eingang der AZB-relevanten Unterlagen und leitet diese zur Prüfung an das Referat W 15 weiter.
- 5. Soweit der Antragssteller geltend macht, dass ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen ist oder andere Gründe angibt und daher gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 BlmSchG kein AZB zu erstellen ist, muss der Antrag hierzu eine aussagekräftige Begründung enthalten. Der Antragsteller hat diesbezüglich in den AZB-relevanten Unterlagen eine gutachterliche Stellungnahme durch einen anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch einen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen auszuschließen ist. Nach Prüfung der Begründungen teilt das Referat W 15 dem Genehmigungsreferat mit, ob auf einen AZB verzichtet werden kann.
- 6. Unverzüglich nach Vorliegen eines Genehmigungsantrages und der AZBrelevanten Unterlagen beim Referat W 15 teilt das Referat W 15 dem Genehmigungsreferat verbindlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Vorlage des AZB zu erfolgen hat, sofern dieser nicht Bestandteil der Unterlagen ist.
- 7. Referat W 15 prüft den AZB fachlich, ggf. unter Einbeziehung der zuständigen unteren Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte, und teilt dem Genehmigungsreferat nach Abschluss der Prüfung unverzüglich mit, ob die AZB-relevanten Unterlagen den Anforderungen entsprechen und gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV als Bestandteil des Genehmigungsbescheides festgestellt werden können. Wird auf einen AZB gem. § 10 Abs. 1a S. 2 BlmSchG verzichtet, ist die Begründung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- 8. Beantragt der Antragssteller keine Teilgenehmigungen für Errichtung und Betrieb der Anlage, ist der AZB vor der Erteilung des Genehmigungsbescheides für das Gesamtvorhaben vorzulegen. Wird der AZB auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht vorgelegt, soll der Antrag wegen Unvollständigkeit gem. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV abgelehnt werden.

- Das Genehmigungsreferat übermittelt dem Referat W 15 nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung der Entscheidung.
- III. Verfahren bei Ausnahmen gem. § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV

In Abweichung von Nr. 2.5.1.2 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe wird für den Fall der nachträglichen Einreichung des AZB folgende Festlegung getroffen, die von der Genehmigungs-behörde zu beachten ist:

Beabsichtigt der Antragsteller, einen AZB erst vor Inbetriebnahme der Anlage, aber nach der 1. Teilgenehmigung vorzulegen, entscheidet das Genehmigungsreferat ggf. in Abstimmung mit dem Referat W 15 verbindlich darüber, ob die nachträgliche Einreichung des AZB gem. § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV zugelassen werden kann. Ist dies der Fall, weist das Genehmigungsreferat den Antragsteller darauf hin, dass in diesem Fall eine Aufteilung des Gesamtprojektes in eine Teilgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und eine Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage vorgenommen werden soll. Der AZB wird in diesem Fall Bestandteil der 2. Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV.

Über die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gem. § 8 a BlmSchG entscheidet das Genehmigungsreferat im Einvernehmen mit dem Referat W 15 unter Beachtung der Grundsätze der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB und der Hinweise zur Erstellung eines AZB des LfU, so dass die Durchführung ggf. notwendiger Untersuchungen von Boden und Grundwasser durch den vorzeitigen Beginn nicht unnötig erschwert oder unmöglich gemacht wird. Wird der vorzeitige Beginn nach § 8a BlmSchG zugelassen, ist über Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen für den AZB vollständig ermittelt werden können.

B. Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat

Gemäß des § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BlmSchV ist der Zustand von Boden und Grundwasser durch die wiederkehrende Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffen zu prüfen und festzustellen, inwieweit durch den Anlagenbetrieb eine (nachteilige) Veränderung der Beschaffenheit von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe eingetreten ist. Die Regelungen zur wiederkehrenden Überwachung stellen zusätzliche Anforderungen an die Selbstüberwachungspflichten der Betreiber von Anlagen nach der IED dar und sind vorsorgeorientiert.

Die Anforderungen an diese Überwachung müssen im Genehmigungsbescheid durch seitens der Behörde formulierte Nebenbestimmungen enthalten sein, in denen der Überwachungsumfang hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Überwachungszeiträume geregelt wird.

Folgende Festlegungen werden getroffen:

1. Das Referat W 15 teilt dem Genehmigungsreferat mit, welche Anforderungen gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BlmSchV zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe im Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind, wenn die Verwendung, Erzeugung und Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen Gegenstand des Genehmigungsverfahren ist.

## 2. Diese Anforderungen:

- a) gelten nur, wenn mit dem Antragsgegenstand neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn durch bauliche oder Nutzungsänderungen an einer bestehenden Anlage neue Teilflächen mit relevanten gefährlichen Stoffen einzubeziehen sind. Der analytische Umfang der Überwachung beschränkt sich auf die neuen relevanten Stoffe bzw. die im jeweiligen Änderungsantrag genannten relevanten gefährlichen Stoffe,
- sind unabhängig davon, ob ein AZB erstellt wurde oder gemäß Nr. A.II.5 auf die Erstellung eines AZB ganz verzichtet wurde und
- umfassen auch solche relevanten gefährlichen Stoffe, auf die im AZB i. S.
  d. § 10 Abs. 1a S. 2 BlmSchG verzichtet wurde oder die nicht zu einer Erstellung eines AZB führten.

## 3. Zu den Überwachungsauflagen im Einzelnen:

- a) Für wiederkehrende Messungen sind die zu überwachenden relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der relevanten gefährlichen Metabolite/Abbauprodukte sowie die erforderliche Untersuchungsmethodik (Untersuchungsparameter, Messverfahren, Nachweisgrenzen, Untersuchungsstellen, Überwachungsintervalle) anzugeben.
- b) Für die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist das Schutzniveau der Anlagenkomponenten, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, hinsichtlich des Risikos von Stoffaustritten zu bewerten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe ausschließen, darzustellen.

- 4. Die Unterlagen für Überwachungsauflagen nach Nr. 3 sind vom Genehmigungsreferat entsprechend Nr. A.II.4 in Form eines Überwachungskonzepts vom Antragsteller anzufordern. Die Überwachungskonzepte sind separat von den AZBrelevanten Unterlagen dem Referat W 15 vorzulegen.
- 5. In den Anforderungen sind gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c) S. 2 der 9. BlmSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, bei der von den o. g. Überwachungszeiträumen abgewichen werden kann.

## Schlussbestimmung

Dieser Erlass ist unverzüglich anzuwenden. Gleichzeitig tritt der Erlass "Regelung zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustandsbericht im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren" vom 19. Dezember 2013 außer Kraft. Die Übergangsregelungen gem. § 67 Abs. 5 BlmSchG und § 25 der 9. BlmSchV sind zu beachten.

Im Auftrag

Kurt Augustin

AL 2